



FernUniversität in Hagen · 58084 Hagen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Peter Kemmerich
Referat I. 1.
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Der Rektor

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen Hy/Mau
Datum 02.09.2004

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/5504)

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform am 16.09.2004

Stellungnahme der FernUniversität in Hagen

§ 84 a¹ (i.V.m. Art. 13 HRWG²)

Die Neufassung des § 84 a HG sieht vor, dass die Hochschulen im Zusammenwirken mit dem Ministerium gemäß § 108 Abs. 2 bis 5 HG in ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zum Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 HG führen, zum und ab dem Wintersemester 2006/2007 keine Studienanfänger/innen mehr aufnehmen (Art. 13 HRWG). Die Einzelheiten zum Verfahren bleiben einer Rechtsverordnung vorbehalten.

In dieser Rechtsverordnung soll auch der Zeitpunkt bestimmt werden, bis zu dem das Studium in den bisher möglichen Studiengängen abgeschlossen sein muss.

Die FernUniversität betont, dass sie das Reformziel des Bologna-Prozesses, bis 2010 durch einen zügigen Umbau des Systems der Studiengänge zu einem Angebot von Bachelor- und Masterstudiengängen einen europäischen Hochschulraum zu schaffen, ausdrücklich begrüßt und sie bekräftigt, dass sie sich an der Umsetzung dieses Ziels schon jetzt aktiv beteiligt. Die Hochschule sollte

1

§ 84 a – Bachelor- und Masterstudiengänge

„Die Hochschulen stellen im Zusammenwirken mit dem Ministerium gemäß § 108 Abs. 2 ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.“

2

Art. 13 – Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge

1. Zum und ab dem Wintersemester 2006/2007 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Zur Sicherung der Hochschulplanung des Landes bestimmt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Garde vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

2. Die durch Art. 1 Nr. 80 Buchstabe c) Satz 1 erfolgende Änderung des § 96 Abs. 2 Satz 1 HG gilt erst ab dem in der Rechtsverordnung nach Nr. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt.

Feithstraße 152
D - 58084 Hagen
Telefon: 0 23 31 / 9 87 - 24 00
Telefax: 0 23 31 / 9 87 - 3 30
E-Mail: Rektorat@FernUni-Hagen.de

die hierzu notwendigen Reformschritte jedoch unter Berücksichtigung ihrer studienstrukturbedingten Besonderheiten umsetzen können.

Diese besondere Situation der FernUniversität, die durch ihr Lehrsystem in Form des Versands von didaktisch für das Fernstudium aufbereiteten, qualitätsgesicherten Studienmaterials in Papierform, durch CD-Rom oder Videos sowie durch die zunehmende Lehrvermittlung über das Internet unter Gewährleistung hoher Standards geprägt ist, bedingt bei einer Umstellung der bisherigen Studiengänge auf modular aufgebaute Bachelor- und Masterstrukturen eine zeitlich und personell aufwändige Neukonzeption und -erstellung der einzusetzenden Studienmaterialien. Der hiermit verbundene zeitliche und technische Aufwand ist mit den zu leistenden Arbeiten bei einer Umstellung von Studienstrukturen an Präsenzhochschulen nur bedingt vergleichbar. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass eine Neuerstellung der Studienmaterialien erst erfolgen kann, wenn die notwendigen Akkreditierungsverfahren für die neu zu konzipierende Studiengänge erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Additiv hinzu kommt, dass die studienstrukturbedingten Besonderheiten der FernUniversität hohe Vorlaufzeiten für die Information der Studierenden über das Studienangebot, die Studieninhalte, sowie für die Produktion und den Versand der Studienmaterialien erforderlich machen; auch hier liegt keine den Präsenzhochschulen vergleichbare Situation vor.

Um eine für die FernUniversität finanziell nicht verkraftbare Angebotslücke zu vermeiden, müssten somit die gesamten Vorarbeiten von der Konzipierung bis zur Studienmaterialerstellung und -distribution sowie ein erster Testlauf parallel zum bisherigen Studienangebot durchgeführt und eine mindestens 1-semesterige Überlappung (Parallelschreibung) ermöglicht werden.

Dies ist insbesondere für die unter mehr als voller Auslastung angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge mit dem vorhandenen Personal in dem bislang vorgesehenen Zeitraum nicht leistbar. Zur Verdeutlichung sei hier nur kurz darauf hingewiesen, dass der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften sowohl bei der Anzahl der Studierenden als auch bei der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen in Relation zu der Anzahl von 17 Professuren einen Spitzenplatz in Deutschland einnimmt.

Um vor diesem Hintergrund eine fristgerecht Umstellung und Neuerstellung aller erforderlichen Studienmaterialien ohne Qualitätsverlust absichern zu können, bieten sich somit zwei Wege an.

Dies wäre zum einen – analog zu den Gründungsjahren der FernUniversität – ein zeitlich begrenztes und zweckgebundenes Sonderprogramm zur Erhöhung der Personal- und Finanzressourcen. Auf diesem Weg hat der Bund in den ersten Jahren unsere Universität bei der Ersterstellung der Materialien unterstützt.

Lässt sich dies nicht realisieren, so bleibt als Alternative dazu – analog zur Vorgehensweise bei der Einstellung der Magisterstudiengänge der FernUniversität durch die 6. Rechtsverordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich vom 30. Mai 2001 – nur ein zeitliches Hinausschieben der Umstellung.

Die FernUniversität bittet Landtag und Landesregierung um Berücksichtigung ihrer studienstrukturbedingten Besonderheiten.



Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer